

FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V., im Sportbund Pfalz e.V.
und im Frankenthaler Sportring e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696



Satzung des Fischereivereins Frankenthal e.V. (FVF e.V.) (zuletzt geändert von der a.o. MV am 10. März. 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 10. Juni 1910 gegründete Fischereiverein Frankenthal e.V. (FVF e.V.) hat seinen Sitz in Frankenthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. 20423 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 AO, Nr. 21). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Angel- und Castingsports (Wurfturniersport) zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 AO, Nr. 8). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch fischereiliche Bewirtschaftung von und durch Pflegemaßnahmen an den vom Verein gepachteten Gewässern.
4. Der Verein fasst dafür Sportfischer zusammen zur Wahrung ihrer fischereiwirtschaftlichen Interessen, zur Pacht oder zum Erwerb geeigneter Gewässer oder von Grundstücken, die sich zur Anlage von Fischweihern und Sportstätten eignen und fördert die Zusammenarbeit mit allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzverbänden.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Jahresmitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung müssen keine Gründe genannt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung. Das Mitglied erkennt die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Nähere regelt die **Beitragsordnung**.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die damit die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilen. Die gesetzlichen Vertreter erklären mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflicht ihres Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften an:
 - 3.1. Ordentliches Mitglied ist jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die aktiv den Angelsport betreibt und sich am Vereinsleben beteiligt.

✉ 67203 Frankenthal Postfach 1322
www.fischereiverein-frankenthal.de
FVF-Buero@fischereiverein-frankenthal.de

☎ FVF-Büro
Am Kanal 13 • 67227 Frankenthal
06233 / 4590668
Jeden 1. Montag im Monat
Januar der 2. Montag
17:30 Uhr-18:30 Uhr

IBAN: DE77546512400240049098
Spk. Rhein-Haardt
BIC: MALADE51DKH

FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V., im Sportbund Pfalz e.V.
und im Frankenthaler Sportring e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696



3.2 Passives Mitglied ist jede Person, die Beitrag bezahlt und den Verein unterstützt, aber in den vereinseigenen Gewässern keinen Angelsport betreibt.

3.3 Ehrenmitgliedschaft bei 40jähriger Mitgliedschaft oder bei Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und denen auf Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

3.4. Jungliches Mitglied ist jede Person unter 18 Jahren, die aktiv den Angelsport betreibt und sich am Vereinsleben beteiligt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.1. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Kündigung bis zum 30.11.,
- 1.2. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
- 1.3. durch Ausschluss.

2. Ein Ausschluss wird, auf Antrag eines Mitglieds, vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und kann erfolgen, wenn das Mitglied

- 2.1. zwei Monate mit seinem Beitrag in Verzug ist,
- 2.2. gegen die Satzung, die Ordnungen (nach § 8,4) und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder dem Verein und seinen Interessen Schaden zufügt,

3. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen und wird dadurch wirksam. Vom Verein erhaltene Gegenstände (Ausweise, Schlüssel, Arbeitsmittel) sind unverzüglich zurückzugeben. Zugleich erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt, ein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge besteht nicht. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen, ab Zugang des Ausschlussbescheids beim ausgeschlossenen Mitglied, schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden abzugeben. Das Nähere regelt die vom Vorstand beschlossene **Geschäftsordnung**.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat entsprechend seinem Mitgliedsstatus Anspruch darauf, die Vereinsangebote wahrzunehmen.

2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und bei der Pflege der Gewässer, des Vereinsgeländes und -gebäudes zu helfen. Dazu sind jährlich Arbeitsstunden verpflichtend; bei Nichtleistung sind festgelegte Stundenvergütungen für das abgelaufene Jahr zu erbringen. Das Nähere regelt die **Beitragsordnung**.

3. Der Beitrag muss bis zum 31.1. (per Lastschrift) eingegangen sein, bei Eintritt während des laufenden Jahres spätestens 4 Wochen (per Überweisung) nach Mitteilung über die Aufnahme.

4. Das Mitglied muss dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift, der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse mitteilen (die Kommunikation im Verein incl. der Einladungen zur MV erfolgt per E-Mail und im Schaukasten am Vereinsheim). Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu seinen Lasten.

5. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf der Internetseite des Vereins, vereinseigenen Printmedien oder in einem Vereins-Schaukasten veröffentlicht werden dürfen. Für veröffentlichte Aufnahmen besteht dieses Recht auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet worden ist.

6. Es ist dem Mitglied verboten, ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes Bilder oder Videoaufnahmen von Fängen in den vereinseigenen Gewässern im Internet, in sozialen Netzwerken oder Printmedien zu veröffentlichen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und setzt sich zusammen aus der einmaligen Aufnahmegebühr, dem regelmäßigen Jahresbeitrag und eventuell einem Zusatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden oder einer Bearbeitungspauschale (nach § 4,1). Der Vorstand kann für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedliche Beitragshöhen festlegen.

FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V., im Sportbund Pfalz e.V.
und im Frankenthaler Sportring e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696



2. Eine Umlage in Höhe bis zum 3fachen eines Jahresbeitrags für aktive Mitglieder kann vom Vorstand erhoben werden, falls es für den Fortbestand des Vereins unverzichtbar ist.

3. Das Nähere dazu regelt die **Beitragsordnung**.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) und den Ressorts wie Mitgliederverwaltung, Schriftführung, Gewässerpflege, Sport, Jugend, Gebäude-/Gerätemanagement sowie bedarfsweise zwei Beisitzern. Der Vorstand erstellt Aufgabenbeschreibungen für die Ressorts. Personalunion ist – mit Ausnahme der Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes – zulässig.

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende bzw. der Schatzmeister den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende bzw. beide Vorsitzende verhindert sind.

3. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins, die Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind. Er beschließt eine **Geschäfts-, eine Finanz-, eine Beitrags- und eine Versammlungsordnung**.

5. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, zu der schriftlich mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird. Sie findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn 20 % der Mitglieder es verlangen.

2. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge mit Begründung beim Vorstand einreichen. Diese sowie die endgültige Tagesordnung werden umgehend auf der Homepage des Vereins und im Schaukasten am Vereinsheim veröffentlicht.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sowie für die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins. Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach §4 Abs. 3.1-3.3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand beschlossene **Versammlungsordnung**.

5. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu bestimmenden 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Alternativ kann der Vorstand neutrale Prüfer gegen Kosten mit der Prüfung beauftragen. Sie dürfen nicht dem Vorstand und müssen nicht dem Verein angehören. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V., im Sportbund Pfalz e.V.
und im Frankenthaler Sportring e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696



2. Über die Prüfung wird in der Mitgliederversammlung berichtet und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder durchgeführt.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Daten der Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft darüber, auf Berichtigung falscher Angaben und auf Löschung von Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich bei behaupteten Fehlern deren Richtigkeit nicht feststellen lässt.
3. Es ist allen Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Wenn die wirtschaftliche Situation es zulässt, können Vorstandsämter oder andere Aufgaben im Verein auf der Grundlage von Dienst- oder Arbeitsverträgen oder gegen Zahlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
3. Vereinsmitgliedern können Aufwendungen ersetzt werden, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Die Gebote der Sparsamkeit sind zu beachten. Das Nähere regelt die **Finanzordnung**.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (fischereiwirtschaftliche Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Kräppelweiher“ der kreisfreien Stadt Frankenthal).
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden bzw. aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.